

3 Demonstrationvorhaben und Informationsmaßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft (1.2.1)

[Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013]

3.1 Ziele

1. Veranschaulichung von neuen Erzeugnissen, Technologien, Verfahren, Prozessen, Anwendungen, Forschungs- und Versuchsergebnissen zur Bewusstseinsbildung und zur Unterstützung einer raschen Verbreitung und erfolgreichen Umsetzung in die Praxis. Dies soll es den Teilnehmer/innen ermöglichen, sich rasch an neue Trends und veränderte Markt- und Produktionsbedingungen anzupassen. Weiters soll dadurch die Zusammenarbeit zwischen Forschung, Wissenschaft, Bildung und Praxis verstärkt werden.
2. Bereitstellung von zielgruppengerecht aufbereiteten Informationen für die Bereiche Land- und Forstwirtschaft im ländlichen Raum. Dadurch sollen die Teilnehmer/innen stets am Laufenden gehalten und so wirksam in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit unterstützt werden.
3. Information der Öffentlichkeit über die Leistungen und Wirkungen der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft durch bewusstseinsbildende Maßnahmen.

3.2 Förderungsgegenstände

- 3.2.1 Erstellung von Bedarfs- und Wirkungsstudien für Demonstrationvorhaben und Informationsmaßnahmen
- 3.2.2 Investitionen für Demonstrationvorhaben
- 3.2.3 Methodisch-didaktische Aufbereitung und Veranschaulichung von Demonstrationvorhaben
- 3.2.4 Organisation, Bewerbung, Durchführung und Nachbereitung von Informationsveranstaltungen
- 3.2.5 Erstellung und Ankauf von Unterlagen oder Hilfsmitteln für den Einsatz bei Informationsmaßnahmen (Print- und digitale Medien)
- 3.2.6 Koordination, Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung und Bewerbung von bewusstseinsbildenden Maßnahmen [Satzteil entfällt] über die Leistungen und Wirkungen der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft **durch agrarpädagogische Maßnahmen (Schule-am-Bauernhof-Lehrausgänge, Seminarbäuerinneneinsätze)**
- 3.2.7 Entwicklung von Informationsangeboten zur Umsetzung mithilfe elektronischer Medien

1a

3.3 Förderungswerber

- 3.3.1 Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.5.2: Eingetragenen Personengesellschaften, juristische Personen und Personenvereinigungen sowie öffentlich-rechtliche Bildungseinrichtungen im eigenen Wirkungsbereich, die Demonstrationvorhaben und Informationsmaßnahmen anbieten. Anbieter von Informationsmaßnahmen benötigen zusätzlich eine Anerkennung als Bildungsanbieter gemäß Punkt 3.4.3.2.
- 3.3.2 Abweichend von Punkt 1.5.3 können eingetragene Personengesellschaften, juristische Personen oder Personenvereinigungen, an denen Gebietskörperschaften beteiligt sind, uneingeschränkt gefördert werden.

3.4 Förderungsvoraussetzungen

Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

3.4.1 Demonstrationsvorhaben

3.4.1.1 Bei Demonstrationsvorhaben ist die Beteiligung von wissenschaftlichen Einrichtungen (z. B. Universitäten, Hochschulen, Bundesanstalten, Forschungsinstitutionen) zur Forcierung von innovativen bzw. interdisziplinären Vorhaben erforderlich.

3.4.1.2 Mit dem Förderungsantrag sind Unterlagen vorzulegen, aus denen die besonderen Merkmale des Demonstrationsvorhabens hervorgehen. Weiters ist darzulegen, wie der Wissenstransfer in den folgenden drei Jahren nach Fertigstellung des Demonstrationsvorhabens in Verbindung mit Bildungs- und Informationsmaßnahmen wirksam erfolgt. Beinhaltet das Vorhaben auch Investitionen in bauliche oder technische Anlagen, sind die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorzulegen.

3.4.1.3 Demonstrationsvorhaben haben vorrangig Themen im übergeordneten Interesse des Bundes zu berücksichtigen. Die Inhalte müssen mindestens einem der Schwerpunktbereiche zuordenbar sein. Bei Demonstrationsvorhaben, die über Bundesvorbehalt finanziert werden, ist die Beteiligung von mindestens drei Bundesländern erforderlich.

3.4.2 Die Förderung kommt Bewirtschaftern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gemäß Punkt 1.5.1 sowie anderen in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen zugute. Künftige Hofübernehmer sind auch dann als Begünstigte förderbar, wenn sie zum Zeitpunkt des Demonstrationsvorhabens nicht am land- und forstwirtschaftlichen Betrieb tätig sind und ihren ordentlichen Wohnsitz nicht am land- und forstwirtschaftlichen Betrieb haben.

3.4.2.1 Werden zur Vorstellung von Demonstrationsvorhaben Personalkosten verrechnet, ist für diese Personen ein Nachweis über die fachliche und methodisch-didaktische Qualifikation erforderlich.

3.4.2.2 Wenn in Netzwerken gemäß Punkt 8.2.14.3.12 oder in Clustern gemäß Punkt 8.2.14.3.11 des Programms LE 14-20 akkordierte Strategien für den entsprechenden Bereich festgelegt wurden, sind Förderungsanträge für Bildungsvorhaben dazu vor der Einreichung nachweislich im oder mit dem Netzwerk bzw. im oder mit dem Cluster abzustimmen.

4

3.4.3 Informationsmaßnahmen

3.4.3.1 Förderungswerber für Informationsmaßnahmen können nur Anbieter sein, die als Qualitätsnachweis über ein gültiges Ö-Cert oder ein **in der Ö-Cert-Liste angeführtes** gültiges Qualitätsmanagementsystem für Erwachsenenbildungsorganisationen verfügen. **Ab dem 01.08.2019 muss jedenfalls ein gültiges Ö-Cert vorliegen.** Ein gültiges QM-Zertifikat muss für die gesamte Projektlaufzeit vorhanden sein. Läuft das zum Zeitpunkt der Antragstellung vorhandene QM-Zertifikat schon vorher aus, kann die Bewilligende Stelle nur eine bedingte Bewilligung unter der Voraussetzung der rechtzeitigen Vorlage des neuen QM-Zertifikats aussprechen.

1

3.4.3.2 Die Anbieter von Informationsmaßnahmen verfügen über eine Anerkennung des **BMNT** als Anbieter von Informationsmaßnahmen in Verbindung mit dem beantragten regionalen Wirkungsbereich und dem bzw. den inhaltlichen Schwerpunktbereichen des Programms LE **14-20**.

5

1

3.4.3.3 Die Inhalte der beantragten Informationsvorhaben müssen mindestens einem der Schwerpunktbereiche, für den der Bildungsanbieter anerkannt wurde, zuordenbar sein.

3.4.4 Die Förderung kommt Bewirtschaftern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gemäß Punkt 1.5.1 sowie anderen in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen zugute. Künftige Hofübernehmer sind auch dann als Begünstigte förderbar, wenn sie zum Zeitpunkt der Informationsmaßnahme nicht am land- und forstwirtschaftlichen Betrieb tätig sind und ihren ordentlichen Wohnsitz nicht am land- und forstwirtschaftlichen Betrieb haben.

Agrarpädagogische **[Wort entfällt]** Maßnahmen richten sich primär an die Öffentlichkeit.

1a

3.4.4.1 Die Veranstalter verfügen über die erforderlichen personellen Ressourcen in Form von fachlich und methodisch qualifiziertem Personal und die entsprechende räumliche, technische und administrative Ausstattung zur Erfüllung der Aufgaben bzw. können diese bereitstellen.

Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

- 3.4.4.2 Wenn in Netzwerken gemäß Punkt 8.2.14.3.12 oder in Clustern gemäß Punkt 8.2.14.3.11 des Programms LE 14-20 akkordierte Strategien für den entsprechenden Bereich festgelegt wurden, sind Förderungsanträge für Bildungsvorhaben dazu vor der Einreichung nachweislich im oder mit dem Netzwerk bzw. im oder mit dem Cluster abzustimmen.

4

3.5 Auflagen

- 3.5.1 Bei Vorhaben, die über Bundesvorbehalt (das sind bundesländerübergreifende Vorhaben sowie Vorhaben von bundesweiter Relevanz) finanziert werden, ist begleitend vom Förderungswerber eine Steuerungsgruppe unter Einbindung des **BMNT** einzurichten. In Abhängigkeit von der Größe und der Laufzeit des Projekts kann die Bewilligende Stelle von dieser Auflage absehen.

5

- 3.5.2 Sofern es für Vorhaben fachlich-inhaltliche Vorgaben des **BMNT** gibt (z. B. Handbücher für agrarpädagogische **[Wort entfällt]** Maßnahmen), sind diese einzuhalten.

1a

- 3.5.3 Mit der Endabrechnung ist ein Projektabschlussbericht vorzulegen, der eine Darstellung der genehmigten und abgerechneten Leistungen und Kosten, die erforderlichen vorhabensartspezifischen Monitoringdaten sowie eine Evaluierung des Projekts umfasst. Im Evaluierungsteil sind die Evaluierungsergebnisse (z. B. Anzahl der Produkte, Veranstaltungen, Teilnehmer/innen, Leistungen, Kundennutzen bzw. Kundenzufriedenheit), eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse mit kritischer Beurteilung (Positives, Negatives) sowie Empfehlungen und konkrete Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung von Zielen, Prozessen und einzelnen Bildungsvorhaben darzustellen.

- 3.5.4 Wenn für Personen im Rahmen von Demonstrationsvorhaben und Informationsmaßnahmen Personalkosten verrechnet werden, ist die dafür aufgewendete Arbeitszeit und Tätigkeit projektbezogen zu dokumentieren.

Werden Personalkosten für Personen verrechnet, die in mehreren geförderten Projekten mitarbeiten, ist von diesen die gesamte Arbeitszeit projektbezogen zu dokumentieren.

3.6 Art und Ausmaß der Förderung

- 3.6.1 Demonstrationsvorhaben

- 3.6.1.1 Die Förderung für Demonstrationsvorhaben wird als Zuschuss zu den anrechenbaren Personalkosten, Sachkosten und Investitionskosten im Ausmaß von 100 % gewährt.

Infolge von Demonstrationstätigkeiten installierte Infrastruktur darf auch nach Abschluss des Vorhabens genutzt werden.

5

- 3.6.1.2 Gemeinkosten des Anbieters können **ausschließlich** mit einem Pauschalsatz von 10 % der verrechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale).

1c

Investitionen für Büroinfrastruktur und Kosten für Sachaufwand im Bereich Büroinfrastruktur wie EDV, Telefon, Miete, Heizung, Wasser, Energie und Reinigung werden mit der personalkostenbezogenen Sachkostenpauschale abgedeckt; eine gesonderte Abrechnung dieser Kosten ist nicht zulässig.

[entfällt]

- 3.6.1.3 Im Falle von zugekauften Leistungen von Kooperationspartnern des Förderungswerbers können die zugekauften Personalleistungen maximal nach den Vorgaben für Personalkosten gemäß Punkt 1.7.8 zuzüglich einer Gemeinkostenkostenpauschale von 10 % auf diese Personalkosten angerechnet werden.

- 3.6.1.4 Soweit sich das Vorhaben auf Bildungsteilnehmer bezieht, die nicht im Agrarsektor (Produktion, Verarbeitung und Vermarktung von unter Anhang I des Vertrags fallende landwirtschaftliche Erzeugnissen), sondern im Forstsektor tätig sind, wird die Förderung unter Bezugnahme auf Art. 38 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 gewährt.

Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind in diesem Fall von der Förderung ausgeschlossen.

3.6.1.5 Nicht anrechenbare Kosten:

1. Verpflegungskosten für Teilnehmer (inkl. Pausenverpflegung)
2. Büro- und Medianausstattung, die von einer vergleichbaren Bildungseinrichtung üblicherweise erwartet werden kann;
3. Dienstleistungsmaßnahmen, die nicht ausschließlich der Information, sondern den üblichen Management- und Verwaltungsaufgaben dienen.

3.6.1.6 Untergrenze für anrechenbare Kosten: 5.000 Euro je Förderungsantrag, Obergrenze für anrechenbare Kosten: 50.000 Euro je Förderungsantrag

3.6.2 Informationsmaßnahmen

3.6.2.1 Die Förderung für Informationsmaßnahmen wird als Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten im folgenden Ausmaß gewährt:

1. 100 % ausschließlich für Vorhaben im übergeordneten Interesse des **BMNT**, die über Bundesvorbehalt finanziert werden sowie ausschließlich für Vorhaben zur Durchführung der beiden agrarpädagogischen Maßnahmen „Schule-am-Bauernhof-Lehrausgänge“ und „Seminarbäuerinneneinsätze“, die als Ländervorhaben umgesetzt werden. 1c
2. 80 % für die Umsetzung bundesweiter vom **BMNT** festgelegter Themen **[Satzteil entfällt]** 5
3. 50 % für alle sonstigen Informationsmaßnahmen

3.6.2.2 Gemeinkosten des Anbieters können **ausschließlich** mit einem Pauschalsatz von 10 % der verrechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale). 1c

Investitionen für Büroinfrastruktur und Kosten für Sachaufwand im Bereich Büroinfrastruktur wie EDV, Telefon, Miete, Heizung, Wasser, Energie und Reinigung werden mit der personalkostenbezogenen Sachkostenpauschale abgedeckt; eine gesonderte Abrechnung dieser Kosten ist nicht zulässig.

[entfällt]

3.6.2.3 Im Falle von zugekauften Leistungen von Kooperationspartnern des Förderungswerbers können die zugekauften Personalleistungen maximal nach den Vorgaben für Personalkosten gemäß Punkt 1.7.8 zuzüglich einer Gemeinkostenkostenpauschale von 10 % auf diese Personalkosten angerechnet werden.

3.6.2.4 Soweit sich das Vorhaben auf Bildungsteilnehmer bezieht, die nicht im Agrarsektor (Produktion, Verarbeitung und Vermarktung von unter Anhang I des Vertrags fallende landwirtschaftliche Erzeugnissen), sondern im Forstsektor tätig sind, wird die Förderung unter Bezugnahme auf Art. 38 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 gewährt.

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind in diesem Fall von der Förderung ausgeschlossen.

3.6.2.5 Nicht anrechenbare Kosten:

1. Verpflegungskosten für Teilnehmer (inkl. Pausenverpflegung)
2. Investitionen (bauliche Maßnahmen und technische Geräte)
3. Büro- und Medianausstattung, die von einer vergleichbaren Bildungseinrichtung üblicherweise erwartet werden kann;
4. Dienstleistungsmaßnahmen, die nicht ausschließlich der Information, sondern den üblichen Management- und Verwaltungsaufgaben dienen.

3.6.2.6 Untergrenze für anrechenbare Kosten: 1.000 Euro je Förderungsantrag

Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

- 3.6.2.7 Bei Vorliegen von standardisierten Einheitskosten sind diese für die Abrechnung der Kosten heranzuziehen. Im Rahmen von standardisierten Einheitskosten kann eine Mindestteilnehmeranzahl für eine Informationsveranstaltung festgelegt werden. 4

3.7 Förderungsabwicklung

- 3.7.1 Förderungsanträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder Bewilligenden Stelle eingebracht werden. Die Bewilligende Stelle hat den Stichtag bekanntzugeben, zu welchem die bis dahin eingelangten Förderungsanträge zu einem Auswahlverfahren zusammengefasst werden. 1

Die Bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche im übergeordneten Interesse des BMNT eigene Aufrufe durchführen. 5

- 3.7.2 Die Vorhaben werden in diesem Auswahlverfahren anhand eines bundesweit einheitlichen Bewertungsschemas beurteilt und ausgewählt. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, muss zumindest die Mindestpunkteanzahl des Bewertungsschemas erreicht werden.

- 3.7.3 Informationsvorhaben können nur für die Dauer der Anerkennung als Bildungsanbieter genehmigt werden.

- 3.7.4 Die Auswahl der Bildungsanbieter für Informationsmaßnahmen erfolgt zentral auf Bundesebene durch Aufruf des BMNT zur Bewerbung als Bildungsanbieter und anschließender Beurteilung durch eine Fachjury unter Vorsitz des BMNT. Nur anerkannte Bildungsanbieter sind berechtigt, Förderungsanträge zu stellen (gilt nicht für Demonstrationsvorhaben). Bei der Auswahl der Bildungsanbieter sind in Anlehnung an das nationale Vergaberecht die in §19 BVergG normierten Grundsätze des freien, fairen und lautereren Wettbewerbs sowie das vergaberechtliche Gleichbehandlungsgebot und das Transparenzgebot anzuwenden. Die Liste mit den anerkannten Bildungsanbietern für Informationsmaßnahmen wird veröffentlicht und den Bewilligenden Stellen zur Verfügung gestellt. 5

- 3.7.5 Für die Genehmigung von Förderungsanträgen für Demonstrationsvorhaben auf Landesebene ist das Einvernehmen mit dem BMNT herzustellen. 5

- 3.7.6 Zur strategischen Steuerung der programmrelevanten Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen wird ein LE-Bildungsbeirat unter der Leitung des BMNT eingerichtet, in welchem die Vorgaben, Ziele und Prioritäten für Vorhaben im übergeordneten Interesse des BMNT sowie die bundesweiten Themen festgelegt werden. Neben den Zielen des Programms LE 14-20 sind hierfür die Ergebnisse von vorhandenen Evaluierungen und Bedarfserhebungen einzubeziehen. Die Ergebnisse des LE-Bildungsbeirats sind von den Bewilligenden Stellen bei der Auswahl der Bildungsvorhaben zu berücksichtigen. 5

- 3.7.7 Alle auf Landesebene im Rahmen eines Auswahlverfahrens ausgewählten Informationsmaßnahmen, die der Umsetzung von Vorhaben im übergeordneten Interesse des BMNT sowie von bundesweiten vom BMNT festgelegten Themen dienen, sind dem BMNT vor der Bewilligung zur fachlichen Genehmigung zu übermitteln. Alle übrigen Vorhaben sind dem BMNT bei Aufforderung zur Kenntnis zu bringen. Mit der Bewilligung ist in Wien die AMA und in allen anderen Bundesländern der Landeshauptmann betraut. 5

- 3.7.8 Das BMNT ist Bewilligende Stelle für bundesländerübergreifende Vorhaben und Vorhaben von bundesweiter Relevanz. 5

- 3.7.9 Die Bewilligende Stelle kann für die Durchführung des Auswahlverfahrens auf ein Expertengremium zurückgreifen.